

Satzung

vom 01.04.1989/18.04.1997/23.02.2003/11.6.2010

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich

- a) Der am 22.10.1950 in Wuppertal-Barmen gegründete Verein führt seit 1989 den Namen „Christen für gerechte Wirtschaftsordnung e.V.“, im folgenden CGW.
- b) Der Sitz der CGW ist Kehl.
- c) Der Wirkungsbereich ist räumlich nicht begrenzt.

§ 2 Vereinszweck

- a) **Die „Christen für gerechte Wirtschaftsordnung“ wollen aus Verantwortung für Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu einer Wirtschaftsordnung beitragen, die sich an den Bedürfnissen der Menschen orientiert, gleiche Freiheit gewährt und Solidarität fördert. Dafür vertiefen und verbreiten sie das Wissen insbesondere auf den Gebieten der Geld- und Bodenordnung als Grundlage eines human-ökologischen Steuersystems, fairer Betriebs- und Unternehmensverfassung, gerechter Sozialordnung und solidarischer Weltwirtschaft. Zu diesem Zweck vernetzen sie hieran interessierte Menschen, schulen und vermitteln ReferentInnen, fördern und verbreiten Publikationen, veranstalten Vorträge, Seminare und Tagungen, beteiligen sich an der öffentlichen Meinungsbildung, regen zu praktischen Schritten an und unterstützen die Forschungs- und Bildungsarbeit gleichorientierter Institutionen.**
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist von keiner politischen Partei abhängig. Er verwendet seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung einer politischen Partei. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen. Sie haben auch im Falle der Auflösung keinen Rechtsanspruch. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden. Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins sind Satzungsänderungen zu § 2 vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und die Bestrebungen des Vereins unterstützt.
- b) Die Zugehörigkeit zu einer Kirche ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- c) Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen, wenn er Zweifel daran hat, ob die Voraussetzungen des Absatzes a) auf Dauer erfüllt werden. Hiergegen kann der/die AntragstellerIn Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der Betroffenen entscheidet.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt,

- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) Rundbriefe und Mitteilungsblätter des Vereins zu beziehen,
- c) den Sitzungen des Beirats als Gäste beizuwohnen,
- d) Anträge an den Vorstand, den Beirat und die Mitgliederversammlung zu stellen und zusammen mit anderen eine Mitgliederurabstimmung zu beantragen (siehe § 8n),
- e) in alle Unterlagen des Vereins einzusehen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern,
- b) den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen. Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Beitrages kann auf Antrag durch den Vorstand gewährt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Tod,
 2. Auflösung des Vereins,
 3. schriftlich dem/r Vorsitzenden erklärten Austritt,
 4. Ausschluß, wenn das betreffende Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seitens des Vorstandes Pflichten nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt. Gegen die Ausschlußentscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe ein schriftlicher Einspruch zulässig, der bei mindestens zweijähriger Vereinszugehörigkeit aufschiebende Wirkung hat und über den die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der Betroffenen entscheidet.
- b) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß befreit nicht von rückständigen Verpflichtungen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung bzw. -urabstimmung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung und -urabstimmung

- a) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- grundsätzliche Fragen der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 - Beitragssätze,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder und Beauftragte
- wählt
- die Mitglieder des Vorstands und
 - den/die RechnungsprüferIn
- und wählt bzw. bestätigt die Mitglieder des Beirats.
- b) Es soll einmal jährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- c) Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluß des Vorstands, des Beirats oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben Mitglieder erschienen oder vertreten sind.
- e) Die Einladung muß durch den Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen und mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben werden.
- f) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Aufgrund schriftlicher Vollmacht für darin genannte Abstimmungen kann ein Mitglied durch ein anderes vertreten werden. Ein Mitglied kann im Höchstfall zwei Stimmen abgeben.
- g) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- h) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.
- i) Zusätzliche Tagesordnungspunkte werden aufgenommen, wenn sie beim Vorstand 3 Wochen vor der Versammlung mit Begründung schriftlich eingereicht worden sind.
- k) Dringlichkeitsanträge mit mündlicher Begründung werden zugelassen, wenn die anwesenden (und vertretenen) Mitglieder zustimmen.
- l) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/r ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist und deren wesentlicher Inhalt allen Mitgliedern bekanntgegeben werden soll. Jedes bei der betreffenden Versammlung anwesende Mitglied kann Einwendungen erheben.
- m) FreundInnen des Vereins können an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen, solange die Versammlung nichts anderes beschließt.
- n) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung, des Beirats oder des Vorstands oder auf Antrag von 10 Mitgliedern findet über wichtige Fragen der Satzung und der Arbeit des Vereins eine schriftliche Mitgliederurabstimmung statt.

§ 9 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht mindestens aus
- dem/r 1. Vorsitzenden,
 - dem/r 2. Vorsitzenden,
 - dem/r Kassenwart/in.
- Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

- b) Die Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre gewählt, können aber jederzeit zurücktreten oder abgewählt werden. Die Fortführung der Geschäfte durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied und der Kassengeschäfte muß gewährleistet sein.
- c) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem/der 1. Vorsitzenden zustehen, insbesondere
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und des Beirats,
 - in Zweifelsfällen über Aufnahmeanträge,
 - größere Ausgaben,
 - bedeutsame Aktionen.
- d) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, die beide Alleinvertretungsbefugnis haben. Im Innenverhältnis beschränkt sich die Vertretungsbefugnis des/der 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden. Der/die 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht auf andere Vorstandsmitglieder delegiert sind.
- e) Den Verein betreffende Geschäftsunterlagen der Vorstandsmitglieder sind Eigentum des Vereins und den jeweiligen Nachfolgern zu übergeben.
- f) Ehrevorsitzende werden, soweit sie es wünschen, vom Vorstand beratend hinzugezogen.

§ 10 Beirat, Regionalgruppen, CGW-Jugend u.a.

- a) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bilden, der den Vorstand in wichtigen Fragen berät und über grundsätzliche Fragen entscheidet, die nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden sollten.
- b) Der Beirat besteht neben den Vorstandsmitgliedern und ggf. Ehrevorsitzenden aus mindestens ebenso vielen weiteren Mitgliedern. Der Beirat kann sich durch Zuwahl ergänzen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- c) Der Beirat wird einberufen auf Beschluß des Vorstands oder wenn mindestens 3 der weiteren Mitglieder dies verlangen. Er bestimmt, wer die Sitzung leitet und das Protokoll führt.
- d) Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Kommissionen berufen und ihnen bestimmte Kompetenzen übertragen, Aufträge vergeben, Studienarbeitskreise bilden und Sachverständigen-Gutachten einholen.
- e) Es können sich Regionalgruppen bilden, die in ihrem Umfeld die Ziele des Vereins fördern.
- f) Die CGW-Jugend aus Mitgliedern bis zum vollendeten 35. Lebensjahr kann eigene Organisationsstrukturen bilden und Aktivitäten zur Förderung der Vereinsziele entfalten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stiftung für Reform der Geld- und Bodenordnung, solange diese als gemeinnützig anerkannt ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 01.04.1989 in Hann.-Münden beschlossen und am 18.04.1997, 23.02.2003 und 11.06.2010 geändert.